

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte die die HPW Metallwerk GmbH (nachfolgend jeweils HPW genannt) als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Etwaige Bedingungen des Verkäufers, Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend „Lieferant“ genannt) werden mangels expliziter schriftlicher Zustimmung von HPW nicht Vertragsinhalt. Ein ausdrücklicher Widerspruch zu etwaigen Bedingungen des Lieferanten durch HPW ist nicht erforderlich.

1.2. Rechte, die HPW nach den gesetzlichen Vorschriften über die HPW Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1. Bestellungen gelten nur dann als von HPW rechtsverbindlich erteilt, wenn sie auf Formularen von HPW ausgestellt, mit Preisen und Konditionen versehen sind, sowie rechtmäßig unterzeichnet wurden. Änderungen oder Zusätze bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von HPW. In gesondert schriftlich vereinbarten Fällen ist die Übertragung mittels EDI (Electronic Data Interface) möglich, nur in diesen Fällen sind elektronisch erstellte Bestellungen auch ohne Unterschrift gültig.

2.2. Schweigt HPW auf Vorschläge, Forderungen oder Änderungen des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung zu dem vom Lieferanten erstellten Angebot, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

2.3. Als Zeichen der Auftragsannahme durch den Lieferanten gilt die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von drei Werktagen. Sollte die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei HPW eintreffen, so gelten die Konditionen und Termine der Bestellung als bestätigt. Enthält die Auftragsbestätigung im Vergleich zur Bestellung Abweichungen, liegt ein neues Angebot des Lieferanten vor, welches die ausdrückliche schriftliche Annahme von HPW erfordert, um einen wirksamen Vertrag herbeizuführen.

2.4. Die Bestellnummer ist in allen, den Auftrag betreffenden Schriftstücken anzuführen.

### **3. Umfang und Inhalt der Leistung**

3.1. Die Anforderungen und alle relevanten Details betreffend Investitionsbestellungen oder Produktionsmaterial sind in einem Pflichten-/Lastenheft oder der QTLV/TLV festgelegt und liegen jeder Bestellung zugrunde. Der Ausschluss der in dem Pflichten-/Lastenheft bzw. der QTLV/TLV festgelegten Bestimmungen für bestimmte oder sämtliche Produkte muss im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

3.2. HPW übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über -, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HPW zulässig.

3.3. HPW behält sich Änderungen der Lieferung bzw. Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht innerhalb

angemessener Frist zustande, ist HPW berechtigt, die Anpassung nach billigem Ermessen festzulegen.

3.4. Verwendet der Lieferant andere als von HPW genehmigte Vormaterialien, Werkzeuge oder Herstellverfahren, so hat er vorab die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von HPW einzuholen. Der Lieferant darf ohne Zustimmung durch HPW keine Änderung des Designs oder der Konstruktion vornehmen. Eine Verlagerung der Produktionsstätte an andere als bei Angebot genannten Orte ist nur nach Genehmigung durch HPW zulässig.

3.5. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HPW an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.

3.6. Sofern eine Erstbemusterung nach VDA mehr als zweimal in einem negativen Ergebnis resultiert, werden sämtliche, bei den bisherigen Erstbemusterungen bereits entstandenen Kosten, sowie alle sonstigen bisherigen und künftigen damit verbundenen finanziellen Nachteile, gleich welcher Art, an den Lieferanten weiterverrechnet und sind von diesem binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch HPW zu ersetzen.

3.7. HPW sowie deren Endkunden sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits in den Betriebsstätten des Lieferanten sowie seiner Unterlieferanten durchzuführen. Dies umfasst die Überprüfung der Fertigungsprozesse, des Qualitätsmanagementsystems sowie die Einsichtnahme in auftragsbezogene Unterlagen unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Der Lieferant wird HPW hierbei bestmöglich unterstützen und sicherstellen, dass entsprechende Rechte auch gegenüber seinen Unterlieferanten bestehen.

#### **4. Liefertermine und Lieferverzug**

4.1. Der in der Bestellung von HPW angegebene Liefertermin ist verbindlich. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Lieferung DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020). Liefertermine in der Bestellung beziehen sich auf das Eintreffen der Ware am angegebenen Bestimmungsort. Ist als abweichende Kondition nicht DDP Bestimmungsort vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den in der Bestellung angegebenen Frachtführer zwecks Abholung zu benachrichtigen.

4.2. Jeder Lieferung sind der Lieferschein, die Packliste und die vereinbarten Prüfzertifikate gemäß den QTLV/TLV beizulegen. Liegen diese Unterlagen der Lieferung nicht vollständig bei, gilt die Lieferung als nicht vollständig erbracht. Die Lieferung gilt erst an dem Tag als vollständig erbracht, an dem diese Unterlagen vollumfänglich bei HPW einlangen. Die bis zum Tag der vollständigen Lieferung bei HPW anfallenden Sonderlagerkosten werden zur Gänze an den Lieferanten weiterverrechnet und sind von diesem binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

4.3. Besteht die Gefahr, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant dazu verpflichtet, HPW unverzüglich und unter Angabe der Gründe und möglicher Gegenmaßnahmen darüber zu informieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden zwischen dem Lieferanten und HPW abgestimmt.

4.4. HPW Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Lieferant verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche des Verzuges zu leisten, insgesamt jedoch maximal 10 % des Gesamtauftragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens (insbesondere für Kosten für Sondertransporte, Produktionsausfälle und Mehraufwendungen für Deckungskäufe) bleibt unberührt.

4.5. Um einen Maschinenstillstand bei HPW zu vermeiden, ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen Sondertransport zu organisieren und vollumfänglich zu bezahlen, soweit das Verschulden der

Spätlieferung beim oder im Einflussbereich des Lieferanten liegt. Andernfalls müssen die Kosten vorher zwischen dem Lieferanten und HPW abgestimmt werden.

4.6. Lieferanten, die in laufenden Geschäftsbeziehungen mit HPW stehen, sind dazu verpflichtet, etwaige Betriebsstillstände unverzüglich und mit angemessenem Vorlauf HPW mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, in Abstimmung mit HPW Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit zu treffen, z.B. durch Notfallagermengen und Notbesetzung der Auftragsabwicklung und des Auslieferungslagers.

4.7. Der Lieferant garantiert die Lieferfähigkeit der Ware oder funktionsgleicher Substitutionsprodukte für 15 Jahre nach der letzten Lieferung. Bei geplanter Produktionseinstellung ist HPW mindestens 12 Monate vorab schriftlich zu informieren. In diesem Fall stellt der Lieferant HPW alle zur Eigen- oder Fremdfertigung notwendigen technischen Unterlagen sowie Spezifikationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **5. Preise, Rechnung und Zahlung**

5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist durch vorherige Verhandlungen fest vereinbart und bindend, sofern nicht schriftliche Sondervereinbarungen hinsichtlich Preisänderungen bis zum vereinbarten Liefertermin getroffen werden.

5.2. Die Zahlungsbedingungen sind durch die vereinbarten und in der Bestellung angeführten Zahlungskonditionen bestimmt. Mangels Vereinbarung gelten folgende Konditionen: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto und 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem vollständigen, ordnungs- und vereinbarungsgemäßen und mängelfreien Einlangen der Ware bzw. Erfüllung der Leistung gemäß Bestellung, sowie dem Erhalt der korrekten und gesetzeskonform ausgestellten Rechnung und dem vollständigen Einlangen sämtlicher geforderter Begleitdokumente bei HPW.

5.3. Rechnungen sind in schriftlicher Originalausfertigung oder per E-Mail im PDF-Format (an [invoices@HPWires.com](mailto:invoices@HPWires.com)) zu übermitteln. Sofern nicht anders vereinbart hat die Übermittlung frühestens nach Versand der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung zu erfolgen. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung zu erstellen. Sie müssen sämtliche erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Firmenwortlaut, Bestellnummer, Artikelnummer- und Bezeichnung, UID-Nummer von HPW und vom Lieferanten, Preisstellung, Brutto- und Nettogewicht, Versandanzeiger der Spedition) enthalten. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht gelegt und lösen folglich keine Fälligkeit aus.

5.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.5. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist HPW berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen vollumfänglich zurückzuhalten. Dies gilt auch bei geringfügigen Mängeln sowie bei Fehlen von Dokumentationen.

5.6. HPW ist berechtigt eigene Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit eigenen Verbindlichkeiten aufzurechnen. Rechnet HPW mit einer Gegenforderung auf, ist der Lieferant darauf hinzuweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt eigene Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HPW nicht dazu berechtigt, seine Forderungen gegenüber HPW abzutreten bzw. durch Dritte einziehen zu lassen

5.8. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware unter Einhaltung aller geltenden Umwelt- und Sozialstandards produziert wurde und frei von sogenannten Konfliktmineralien (gemäß EU-Verordnung oder OECD-Leitfaden) ist. Er verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct von

HPW sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtungen entlang seiner eigenen Lieferkette. Der Lieferant bestätigt zudem die Einhaltung aller geltenden Sanktionsbestimmungen und Embargos. HPW ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards durch Audits (selbst oder durch Dritte) zu prüfen. Der Lieferant stellt HPW von allen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Bußgeldern frei, die aus einem Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette resultieren.

## **6. Gewährleistung**

6.1. Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit keine abweichenden schriftlichen Regelungen getroffen sind. Die Auswahl der Gewährleistungsbehelfe obliegt HPW nach Maßgabe der geschäftlichen Erfordernisse.

6.2. Der Lieferant übernimmt die volle Gewährleistung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht selbst von ihm erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen von Dritten, selbst wenn HPW der Leistungserbringung durch Dritte zugestimmt hat.

6.3. Die Übernahme (Abnahme) der Ware (Leistung) erfolgt nach Prüfung durch die Warenannahme und die Qualitätsabteilung von HPW. Erst nach Abschluss dieser Prüfung beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. HPW behält sich vor, die Warenübernahme gemäß den Regelungen in den Qualitätsvereinbarungen mit dem Lieferanten nicht bei allen Lieferungen anzuwenden und ein definiertes Stichprobenverfahren durchzuführen.

6.4. HPW ist von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung von Mängeln, die bei einer Wareneingangskontrolle hätten entdeckt werden können, befreit. Mängel sind dem Lieferanten im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung mitzuteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.5. In dringenden Fällen ist HPW berechtigt, die Verbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig, z.B. durch Ersatzbeschaffung, Abhilfe zu schaffen. HPW wird den Lieferanten in einem solchen Falle ehest möglich hiervon informieren. Etwaig entstehende Mehrkosten werden zur Gänze an den Lieferanten weiterverrechnet und sind von diesem binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

6.6. Qualitätsmängel werden dem Lieferanten mittels schriftlicher Mängelfeststellung mitgeteilt. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Mängelfeststellung eine Stellungnahme in Form des 8-D-Reports, sowie eine Maßnahmenliste zur künftigen Fehlervermeidung beizubringen. HPW ist berechtigt, sämtliche Kosten, die aufgrund von Mängeln sowie damit zusammenhängender administrativer Aufwendungen entstehen, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und sind von diesem binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch HPW zu ersetzen. Die hierbei zur Anwendung kommenden branchenüblichen Stundensätze werden auf schriftliche Nachfrage dem Lieferanten mitgeteilt.

6.7. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist HPW berechtigt, vom gesamten Liefervertrag und/oder dem dazugehörigen Rahmenliefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt HPW hat dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Lieferant liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren. In jedem der in dieser Ziffer 6.7. beschriebenen Fälle hat der Lieferant HPW für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die bei HPW durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, HPW jeglichen Schaden zu ersetzen, der durch die Lieferung qualitativ abweichender Ware entsteht. Das betrifft unter anderem, aber nicht ausschließlich, Kosten für Sondertransporte, Produktionsausfälle durch Maschinenstillstand und Mehraufwendungen für

Deckungskäufe sowie Nacharbeit durch HPW selbst.

## **7. Haftung**

7.1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die HPW durch eine mangelhafte oder verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Dies umfasst insbesondere Vertragsstrafen gegenüber Dritten, Kosten für Deckungskäufe, Sondertransporte, Produktionsausfälle sowie sonstige Mangelfolgeschäden.

Der Lieferant haftet – soweit gesetzlich zulässig – auch wegen leichter Fahrlässigkeit ohne Möglichkeit eines Ausschlusses oder einer Begrenzung der Haftung.

7.2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

7.3. Wird HPW wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in - oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten von HPW in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten oder dessen Sublieferanten zurückzuführen ist, ist HPW berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Alternativ kann HPW Freistellung gegenüber den Forderungen des Dritten durch den Lieferanten verlangen. Der Lieferant hat HPW im Falle des Vertretenmüssens des Weiteren die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

7.4. Der Lieferant hat zur Absicherung der genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht – und Rückrufversicherung mit branchenüblichen Deckungssummen abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und dies HPW auf Verlangen nachzuweisen.

## **8. Schutzrechte und geistiges Eigentum**

8.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8.2. Der Lieferant stellt HPW und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die HPW in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, HPW und dessen Kunden bei der Abwehr etwaiger Schutzrechtsansprüche Dritter bestmöglich zu unterstützen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. HPW behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen, Materialien und Werkzeugen bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungen das Eigentum vor. Dieses ist als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und im Falle des versuchten Zugriffes Dritter das Eigentumsrecht von HPW einzuwenden und bestmöglich zu verteidigen. Verarbeitung und Umbildung beim Lieferanten werden für HPW vorgenommen. Bei Wertverminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Wird die beigestellte Ware mit anderen, HPW nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HPW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der neuen Sache zur Sicherung an HPW ab.

9.2. HPW behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an den von HPW bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen, etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von HPW bestellten Waren einzusetzen und auf Verlangen von HPW umgehend an HPW zurückzustellen.

## **10. Geheimhaltung**

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit HPW bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, Herstellungsmethoden, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten von HPW.

10.2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur nach der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von HPW offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht bereits allgemein bekannt sind. Die allgemeine Bekanntheit ist vom Lieferanten zu beweisen.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstigen von ihm beauftragten natürlichen oder juristische Personen zu überbinden.

10.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, bis die jeweils vertrauliche Information ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt wird, unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis vorher beendet wurde.

10.5. Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsregelung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,- pro Verstoß. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt HPW vorbehalten.

## **11. Höhere Gewalt**

11.1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern es sich um von außen kommende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse handelt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg). Ausdrücklich nicht als höhere Gewalt gelten Preissteigerungen, Rohstoffknappheit sowie Lieferschwierigkeiten oder das wirtschaftliche Unvermögen bei den Sublieferanten des Lieferanten.

Der Lieferant hat HPW das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dessen Auswirkungen darzulegen. Er hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren. Dauert die Störung länger als vier Wochen, ist HPW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. Allgemeine Bedingungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

12.1. HPW ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ordentlich zu kündigen. In diesem Fall werden bereits erbrachte und nachgewiesene Leistungen vergütet, sofern diese für HPW verwertbar sind. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

12.2. Zum außerordentlichen Rücktritt mit sofortiger Wirkung ist HPW insbesondere berechtigt, wenn

- sich die Vermögenslage des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ernsthaft gefährdet ist;
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet wird (soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen der Insolvenzordnung entgegenstehen);
- der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung entfallen jegliche Entschädigungsansprüche des Lieferanten.

12.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen im Widerspruch zu einzeln ausgehandelten Vereinbarungen oder Qualitätsvereinbarungen stehen, so kommt den Qualitätsvereinbarungen vor anderen individuell getroffenen Vereinbarungen und diesen Bedingungen der Vorrang zu.

12.5. Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierende Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt das sachliche zuständige Gericht in Wien Innere Stadt als vereinbart.

12.7. Diese Bedingungen wurden in verschiedenen Sprachen erstellt. Im Falle von sich widersprechenden oder unterschiedlichen Klauseln der einzelnen Sprachfassungen, gilt die deutsche Version.

Mai, 2026